

Abwägung der zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Sondergebiet Windkraft-Zwieburg, Ippesheim" und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Markt Ippesheim eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der von der Klärle GmbH erarbeiteten Abwägungstabelle

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.02.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
2	Regierung von Mittelfranken . Luftamt Nordbayern	17.02.17		<p>Die Regierung von Mittelfranken . Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die Planentwürfe keine Grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im Formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall gem. § 14 LuftVG ergeben.</p> <p>Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt derzeit folgende Stellung wahr: <i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i> <i>Referat Infra I 3</i> <i>Fontainengraben 200</i> <i>53123 Bonn</i></p> <p>Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.</p>	Die genannte Stelle wurde bereits beteiligt, siehe Stellungnahme Nr.16.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
3	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	17.02.17		<p>Aus Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt an der Aisch besteht mit der Planung Einverständnis. Wir möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Punkt 2 der Begründung zum Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufzählung der vollständig oder teilweise im Geltungsbereich liegenden Flurstücke ist nicht korrekt. • Vollständig im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 714/1, 718, 719/1, 721, 724/1, 725, 726, 727, 728, 752, 779 • Nur teilweise im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 714, 715, 715/1, 716, 717, 719, 722, 723, 724, 729 • Die Flurstücke 769 770, 771, 775 und 775/1 sind durch die Flurbereinigung sWeigenheim Au%im Jahre 2010 weggefallen. • Die Flurstücke 751, 753, 755, 756, 773 und 774 sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht betroffen. 2. Zu Seite 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • Bei den verwendeten Kartengrundlagen fehlt der Herausgebervermerk und das Jahr. • Das verwendete Kartenmaterial scheint nicht aktuell zu sein, da die Landkreisgrenze mittlerweile anders verläuft. • Aktuelles Kartenmaterial steht im Geoportal der Bayerischen Vermessungsverwaltung über den BayernAtlas zur Verfügung 	<p>Die Aufzählung der Flurstücke wird überarbeitet und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird dem Verfasser der saP weitergegeben.</p>
4	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	14.02.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
5	Marktgemeinde Willanzheim	21.02.17		Keine Anregungen und Bedenken	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
6	Fernwasserversorgung Franken	18.02.17 24.03.17		<p>Die Überprüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass im geplanten Bereich die bestehende Fernleitung (Leitung Frankenberg%BA II/7; A Unterickelsheim . W Oberickelsheim; DN 200; GG; ohne Steuerkabel verläuft. Die geplante Fernleitung (Leitung Frankenberg%BA 145; A Unterickelsheim . W Oberickelsheim; DN 300; GGG wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 ausgeschrieben und ab Herbst 2018 gebaut. Die Inbetriebnahme soll im Frühjahr 2019 erfolgen. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die bestehende aufgelassen. Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse. In diesem Schutzstreifen dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können. Wir bitten daher um Beachtung des beiliegenden Merkblatts. Rechtzeitig vor Baubeginn bitten wir um Terminvereinbarung. Zu einer örtlichen Einweisung setzen Sie sich bitte mit unserem Rohrnetzmeister Herrn Wittmann von der Betriebsstelle Gollhofen in Verbindung.</p> <p>Im Hinblick auf die Nähe zu der geplanten Windkraftanlage wird die Trasse dieser Leitung (Leitung Frankenberg%BA 145; A Unterickelsheim . W Oberickelsheim; DN 300; GGG) umgeplant und soll zukünftig parallel zu dem Flurweg Nr. 723 verlaufen.</p>	<p>Es erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Projektierer und der Fernwasserversorgung Franken.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
7	Stadt Iphofen			Keine Anregungen und Bedenken	---
8	Richtfunk-Trassenauskuft-Deutsche Telekom Technik GmbH	12.02.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
9	Markt Nordheim	02.03.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
10	Gemeinde Gollhofen	02.03.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
11	Staatliches Bauamt Ansbach	03.03.17		Keine Anregungen und Bedenken	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	09.03.17	BP	<p>Im Umfeld der überplanten Flächen wurden im Rahmen der Feldhamsterkartierung 2016 Flächen untersucht, für die bei früheren Erfassungen Feldhamster bekannt waren. Bei der Kartierung 2016 wurden auf der Kartierfläche 25 Spuren gefunden, die dem Feldhamster zugeordnet werden können. Insgesamt sind die Flächen im Umfeld der Windräder geeignet für Feldhamstervorkommen. Feldhamster nutzen nur Flächen, auf denen bestimmte Pflanzen angebaut werden. Nachdem sich die Nutzung meist jährlich ändert, kann der Feldhamster auch plötzlich auf anderen Flurstücken vorkommen. Deshalb ist es erforderlich, dass die in den Windradbau einbezogene Fläche, sowohl die Standfläche als auch baubedingt benötigte Lager- und Stellflächen auch direkt vor Baubeginn nochmals auf Feldhamster vorkommen untersucht werden. Falls Spuren von Feldhamstern gefunden werden, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren/Höheren Naturschutzbehörde abgeklärt werden. Bodenarbeiten können erst nach Beendigung des Winterschlafs im Mai begonnen werden. Hierzu wäre eine ökologische Baubegleitung sinnvoll, die für die Dauer des Baus des Windrades die Flächen kontrolliert.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung</u> Hier wird unter V5 Ernte und/oder Mahd aufgeführt, wie im Rahmen der Ernte auf den Flächen zu verfahren ist. Leider ist nicht zu ersehen, wer die entsprechenden Regelungen trifft. Außerdem sind noch einige ungeklärte Begriffe verwendet, z.B. großflächiger Ernte/Mahd, Umgebung, möglichst gleichzeitig. Deshalb beantragen wir, zur Konkretisierung dieser Vermeidungsmaßnahmen ein ökologisches Management einzusetzen. Dieses muss Ansprechpartner für die Landwirte vor Ort sein bei der Regelung von Mahdzeitpunkten und der Abschaltung des Windrades. Außerdem muss geklärt sein, wer für die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen haftet und wer bei Rückfragen für die Baubehörde und Umweltschutzbehörde zur Verfügung steht. Die Vermeidungsmaßnahme ist Teil des Bauleitplanungsverfahrens, der Betrieb der Windrades wird mit Bescheid im BImSchG geregelt. Die Vermeidungsmaßnahme V5 ist u.a. bei der Rohrweihe, dem Rotmilan, dem Schwarzmilan, dem</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und eine bauvorgreifende Untersuchung festgesetzt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme wird in Absprache mit dem Verfasser der saP, aus der die Maßnahme in den Bebauungsplan integriert wurde, und mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Wespenbussard, der Wiesenweihe, dem Habicht, dem Sperber, dem Baumfalken, dem Wanderfalken erforderlich. Bei Nichteinhaltung der Maßnahme wird gegen §44 BNatSchG verstoßen, das Schädigungsverbot und das Störungsverbot sind nicht erfüllt.</p> <p><u>Ausgleichsflächen</u> In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen zur Zeit noch entwickelt werden. Mit dem Hintergrund der aktuellen Feldhamsterkartierung regen wir an, Maßnahmen zu entwickeln die dem Feldhamster förderlich sind, z.B. eine Hamsterfreundliche Bewirtschaftung bestimmter Flächen.</p>	Der Hinweis wird bei der Entwicklung der Ausgleichsmaßnahme besonders berücksichtigt.
13	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	02.03.17		<p>Die geplante Erweiterung der Sonderbauflächen über den Bestand hinaus sowie insb. das geplante Sondergebiet für den Anlagenstandort WEA 3 befinden sich außerhalb des Vorbehaltsgebiets WK 46. Somit liegen diese Teilflächen zum derzeitigen Stand im regionalplanerischen Ausschussgebiet für Windkraft. Die Ausnahmeregelung für Einzelanlagen gem. Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 2 ist für diesen Fall auch nicht zutreffend, da jede weitere Anlage im Umgriff der WK 43 einen Windpark formen würde. Der Markt Ippesheim hat sich mit Entscheidung des Marktgemeinderates vom 11. Januar 2017 mit der Bitte an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken (8) gewandt, über eine Regionalplanänderung das Vorbehaltsgebiet WK 43 geringfügig zu erweitern, um die geplante Erweiterungsfläche sowie insb. den geplanten Anlagenstandort WEA 3 in das Vorbehaltsgebiet zu integrieren. Ein Beschluss für eine mögliche Regionalplanänderung ist frühestens Ende März 2017 zu erwarten, ein anschließendes Beteiligungsverfahren wird ergebnisoffen geführt. Gegen die geplante Umwidmung der gemischten Baufläche am nordwestlichen Ortsrand von Herrenberchtheim zur Gewerbefläche werden keine Einwendungen erhoben. Darüber hinaus werden gegen die Sonderbaufläche und das Sondergebiet Windenergie, welche über den Geltungsbereich des bestehenden Vorbehaltsgebiets WK 43 hinausgehen, zum aktuellen Stand des Regionalplans Einwen-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>dungen auf der Grundlage RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) erhoben. Nachrichtlich wird angemerkt, dass sich im Begründungstext zum Kapitel 6.2.2.3 des RP8 mit Blick auf das Vorbehaltsgebiet WK 43 zahlreiche fachliche Hinweise für ein mögliches Genehmigungsverfahren finden. So wird darauf hingewiesen, dass durch WK 43 der Schutz-/Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt ist. Die dämpfungs-/verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 43 bei 462m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 43 liegt weiter im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlage haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen künftiger WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben. Das Vorbehaltsgebiet WK 43 liegt zudem in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 43 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.</p>	<p>Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird eine mögliche Betroffenheit bezüglich der LV-Anlage geprüft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14	Eisenbahn Bundesamt	14.03.17		<p>Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Sondergebiet Windkraft . Zwieburg Ippesheim“ besteht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzliche Einwände. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es aber sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollten auch eventuelle vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingt Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können. Folgende Abstände werden empfohlen:</p> <p>1). Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf: Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das EBA als Abstand das 2-fache des Rotordurchmessers%.</p> <p>2). Abstandsempfehlungen für 110-kV-Bahnstromfernleitungen: Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1x Rotordurchmesser reduziert werden.</p> <p>Es wird gebeten diese Abstandsempfehlungen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromlieferungen prüft. Die Betreiber dieser Anlage sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Der Abstand der neu geplanten WEA zur Bahntrasse beträgt mindestens 440m, so dass alle geforderten Abstände eingehalten werden.</p>
15	Bayerischer Bauernverband	11.03.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	13.03.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
17	IHK Nürnberg für Mittelfranken	13.03.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
18	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim	14.03.17		Keine Anregungen und Bedenken	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
19	Markt Seinsheim	21.03.17		<p>Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Ippesheim und der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windkraft . Zwieburg Ippesheim“ werden folgende Einwände erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibler Bereich für den Artenschutz - Die Anlage liegt außerhalb des Vorbehaltsgebiets - Der Regionalverbund Würzburg hat aufgrund der beachtlichen Zahl an bestehenden Anlagen (9) die Zusatzwirkung mit der Gebietsausweisung WK 36 trotz der Vorprägung des Landschaftsraumes als erheblich gewertet. Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 36 wurde deshalb gestrichen, um einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzusteuern und eine sriegelartige Bebauung von ca. 5 km in SW-NO-Richtung zu vermeiden. Das gleiche gilt bei der Erweiterung des Gebietes WK 43 in Ippesheim. 	<p>Eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten wird in der saP untersucht.</p> <p>Der Markt Ippesheim hat eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets beim Regionalen Planungsverband beantragt.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken äußert sich voraussichtlich zeitnah über den Antrag des Markt Ippesheim.</p>
20.1	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch	17.03.17	Baurecht	<p><u>FNP und B-Plan</u> Der Anlagenstandort WEA 3 befindet sich außerhalb des Vorbehaltsgebiets WK 46. Damit liegt gegenwärtig ein Verstoß gegen das Ziel RP 8 6.2.2.1 Abs. 1 vor (§1 Abs. 4 BauGB). Eine entsprechende Anpassung des Regionalplans unter Einleitung eines Änderungsverfahrens soll im Rahmen der Sitzung des Planungsausschusses am 29.03.17 beschlossen werden. Ein Zielverstoß kann frühestens dann ausgeschlossen werden, wenn eine hinreichende konkrete Planung vorliegt. Damit ist erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und Beschluss der Änderung durch den Planungsausschuss (voraussichtlich im September 2017) zu rechnen.</p> <p>FNP: Mit der geplanten Änderung des FNP besteht grundsätzlich Einverständnis. Die in der Planzeichnung vorgenommene Sondergebietsdarstellung bitten wir allerdings zu korrigieren und zu konkretisieren (z.B. Nutzung der Windenergie gem. §5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)</p> <p>B-Plan: Mit der Änderung, insbesondere den einzelnen Festsetzungen besteht grundsätzlich Einverständnis. Für die Festsetzung des Ersatzgeldes (Nr. 2.13) besteht allerdings keine</p>	<p>Die Sondergebietsdarstellung wird wie angeregt konkretisiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Rechtsgrundlage. Auf die nachfolgende Stellungnahme der UNB darf verwiesen werden.	Zur Kenntnis genommen.
20.2	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch	17.03.17	Technischer Immissionschutz	<p>Der vorliegende Planentwurf enthält noch nicht die vorgesehenen Gutachten zum Schattenwurf und zu den Geräuschimmissionen. Im Umweltbericht sind zwar (vorläufige) Abbildungen zu den sogenannten Punkten enthalten. Diese allerdings nicht nachvollziehbar und folglich auch nicht zu bewerten. Insofern ist eine konkrete fachtechnische Stellungnahme noch nicht möglich. Es wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>1). Die Festsetzung von sogenannten Zaunwerten . siehe Nr. 2.12 der Festsetzung . ist wohl nicht mit dem Baurecht vereinbar sind . vgl. u. a. BVerwG-Beschluss vom 10.08.93 (4 NB 2/93) bzw. BayVGH-Urteil vom 17.12.09 (15 N 08.1813). Es wird aus fachlicher Sicht überdies nicht empfohlen im Bereich Lärmschutz Emissionswerte festzusetzen, denn für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist grundsätzlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die notwendigen Anforderungen können dann im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.</p> <p>2). Sowohl die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als auch die der WEA-Schattenwurf-Hinweise von 2002 sind sSummenwerte%od.h. hier sind die entsprechenden Vorbelastungen . insbesondere von den sieben bestehenden Windenergieanlagen im Südwesten . zu berücksichtigen -. Darauf sollte im Umweltbericht eingegangen werden. (Eine konkrete Regelung erfolgt in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>3). Die maßgeblichen Immissionsorte wurden mittlerweile mit den jeweiligen Bauämtern (KT und NEA) abgeklärt und dem Ingenieurbüro Pies GbR mitgeteilt. Diese Immissionsorte sind nur teilweise identisch mit denen in Nr. 7.2.3 des Umweltberichts.</p>	<p>Das Gutachten zum Schattenwurf und zu den Geräuschimmissionen wird in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Festsetzung wird gestrichen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird um die beachtlichen Immissionsorte angepasst.</p>
20.3	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch	17.03.17	Naturschutz	<p><u>Änderung 3/1</u></p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Windkraft WK 43. Die Aufnahme der Restflächen in den Regionalplan wurde beantragt. Aufgrund der umfassenden naturschutzfachlichen Anforderungen gibt die UNB ihre abschließende Stellungnahme zu dieser FNP-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Änderung nach Vorliegen der vollständig ergänzten Unterlagen (vgl. Stellungnahme B-Plan) ab.</p> <p><u>Änderung 3/2</u> Gegen die Änderung bestehen keine Einwände. Neuaufstellung BP „Sondergebiet Windkraft . Zwieburg Ippesheim“ Die Gemeinde plant die Ausweisung eines Sondergebiets für Windkraftnutzung, um den Bau einer weiteren Windenergieanlage zu ermöglichen. Grundlage für die Stellungnahme ist der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit faunistischer Bestandsaufnahme.</p> <p><u>Eingriffsregelung und Grünordnung</u> Die aus Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung hervorgehenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind immer als Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft) in den Bebauungsplan zu übernehmen. Sie dienen zur Reduzierung der Eingriffsschwere und des Kompensationsfaktors, bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in Boden und Naturhaushalt ist nachvollziehbar hergeleitet. Mit den vorgeschlagenen Kompensationsfaktoren und der Bilanzierung besteht Einverständnis. Bis dato sind noch keine Ausgleichsflächen und .maßnahmen festgelegt. Flächen für Ausgleich und Ersatz sind mit geeigneten Maßnahmen zu beplanen und im Bebauungsplan festzusetzen. Für Ausgleichsflächen in Privatbesitz ist eine dingliche Sicherung (als beschränkte persönliche Dienstbarkeit und als Reallast im Grundbuch) erforderlich. Wie in Kap 5.4 beschrieben sind Ausgleichsflächen außerhalb des Umfelds (ca. 100 m) dieser und anderer WEA zu planen, um keine Lockwirkung für kollisionsgefährdete Vogel- oder Fledermausarten zu erzeugen. Grundsätzlich sollten Maßnahmen vorrangig in Schutzgebieten (LSG „Stf- und Gollachgau“ „Vogelschutzgebiete „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau“ oder „Südliches Steigerwald Vorland“)gelegt</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>werden oder dem Biotopverbund dienen. Sinnvoll sind Maßnahmen welche gleichzeitig den im Umfeld vorkommenden, z.T. betroffenen Arten wie Greifvögeln, Feldhamstern, Ortolan etc. zu Gute kommen. Es wird empfohlen, potenzielle Flächen und Maßnahmen im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich sind Ausgleichsflächen von der Gemeinde als Satzungsgeber an das Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt, Außenstelle Hof, zu melden.</p> <p><u>Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild</u> Trotz der Lage in der relativ strukturalarmen Ackerflur ergeben sich massive und weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Insbesondere werden auch höherwertige Landschaftsräume wie das Landschaftsschutzgebiet „Talräume in Iff- und Gollachgrund“ beeinträchtigt. Die Kompensation dieser Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt ebenfalls bereits auf Bauleitplanebene. Für die massive Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die im Regelfall mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden ist, ist eine Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht möglich. Eingriffe in das Landschaftsbild sind nach den Vorgaben des bayrischen Windenergieerlass über ein Ersatzgeld zu kompensieren. Im Umweltbericht (Kap. 3.3) wird eine Berechnung nach der anerkannten Methodik der Anlage 2 des Windenergieerlasses durchgeführt. Die Einstufung der Landschaftsbildeinheiten und die ermittelte Höhe des Ersatzgeldes ist nachvollziehbar dargestellt. Das ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 343,48“ pro Anlagenmeter wurde unter Nr. 2.13 in der Festsetzung aufgenommen. In einer aktuellen Bekanntmachung der obersten Baubehörde (Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“) teilt diese mit, dass eine direkte Festsetzung eines Ersatzgeldes im Bebauungsplan nicht möglich ist, da dies das Baugesetzbuch nicht vorsieht. Daher sind im Umweltbericht Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu planen und das ermittelte Ersatzgeld auf diese Maßnahmenflächen umzulegen. Ansatzfähig sind dabei Kosten für Grunderwerb/ Langfristige Pacht, Erstherstellung und Pflege über max. 25</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das berechnete Ersatzgeld wird auf konkrete Ausgleichsmaßnahmen um-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Jahre. Das Ersatzgeld kommt somit direkt der Aufwertung des Landschaftsbildes und der Naturlandschaft in der betroffenen Gemeinde zu Gute. Die Flächen und Maßnahmen sind mittels Festsetzung oder Regelung im städtebaulichen Vertrag zu sichern. Zur Auswahl von Maßnahmen wird auf die obigen Hinweise zu den Ausgleichsflächen verwiesen, für das Landschaftsbild sind insbesondere Maßnahmen zur Strukturierung der Landschaft sinnvoll.</p> <p>Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten. Im Verfahren der Planaufstellung ist vorrausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Bei Festsetzung derartiger Anlagen sind die artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenzustellen. In der Bebauungsplanung ist die Erforderlichkeit im Sinne § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu prüfen. Das Vorhaben ist grundsätzlich geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Bei Windenergieanlagen ist dies insbesondere die Tötung von Fledermäusen und Großvögeln durch Rotorschlag. Hierzu wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit faunistischer Bestandsaufnahme vorgelegt. Grundlage für Bestandsaufnahme und Beurteilung sind die Vorgaben des bay. Windenergieerlasses. Die Gutachten wurden in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde geprüft:</p> <p>Säugetiere: Auf einer Ackerfläche im Geltungsbereich wurden 2016 bei einer landkreisweiten Feldhamsterkartierung durch die Höhere Naturschutzbehörde potenzielle Feldhamsterbauten festgestellt. Der Feldhamster ist eine naturschutzrechtlich streng geschützte Art und akut vom Aussterben bedroht. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung oder Beeinträchtigung dieser Tiere sicher auszuschließen. Das Bau- und Lagerfeld (incl. Zuwege, Lager- und Stellflächen) ist unmittelbar vor Beginn durch einen qualifizierten Biologen auf Hamsteraktivitäten zu überprüfen. Ggf. ist eine Vergrämung erforderlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln, die Konflikte sowohl</p>	<p>gelegt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und eine bauvorgreifende Untersuchung bezüglich des Feldhamsters und Bodenbrütern festgesetzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>für Feldhamster als auch für ackerbrütende Vogelarten ausschließen.</p> <p>Fledermäuse: Im Umfeld der geplanten Anlage sowie an den beiden Bestandsanlagen wurde eine erhöhte Fledermausaktivität festgestellt. Als Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf Fledermäuse sind ein Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren und der pauschalen Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr erforderlich. Auf dieser Basis wird die zukünftige Abschaltung geregelt, um die Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Dies ist im Detail im Rahmen der Immissionschutzrechtlichen Genehmigung zu regeln.</p> <p>Großvögel: In der Raumnutzungsanalyse wurde festgestellt, dass das Umfeld der Anlage von kollisionsgefährdeten Vogelarten (insb. Rotmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe) als Naturhabitat genutzt wird. Für die Prüfung der Verbotstatbestände (Nr. 8.4.1 Winderlass 2016) zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten ist entsprechend zu prüfen und darzulegen, dass der WEA-Standort gemieden, umflogen oder seltener überflogen wird als das Anlagenumfeld. Ist dies nicht der Fall, ist in diesem Fall regelmäßig von einem erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Für den Rotmilan ergibt sich aus der Untersuchung, dass der Gefahrenbereich (272 m bei einem Rotordurchmesser von 136 m) im Verhältnis nicht seltener als das Anlagenumfeld überflogen, also nicht gemieden, wird. Entsprechend geht die Höhere Naturschutzbehörde von einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art und somit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Auf Basis der neuen Vollzugshinweise zum Winderlass für kollisionsgefährdete Vogelarten (Veröffentlichungen geplant), hat die Höhere Naturschutzbehörde die Erteilung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Aussicht gestellt. Voraussetzung hierfür ist die Festlegung geeigneter Maßnahmen, welche die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Arten im 1000m-Radius um die Anlage zu verringern. Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Jagd- und Nahrungssituation außerhalb des Anlagenumfelds sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbau von Klee-Grasgemisch/Luzerne mit Streifenmahd, insbesondere in Kombination mit Brachestreifen • Anlage von Ackersäumen bzw. Brachestreifen 	<p>Die Textlichen Festsetzungen werden um die Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse ergänzt.</p> <p>Der Gutachter der saP kommt zu folgender Einschätzung: <i>"Trotz der hohen Kollisionsgefährdung der Art, geht von der geplanten Anlage keine Kollisionsgefährdung aus, die über ein sozialadäquates Maß hinausgeht. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets und des Umfelds der geplanten Anlage ist für den Rotmilan zu gering, als dass solche Wirkungen zu prognostizieren wären. Dies macht die im Rahmen der Untersuchungen unternommene Raumnutzungsanalyse sehr deutlich: von insgesamt 108 Stunden gezielter Beobachtungsdauer, hielt sich der Rotmilan gerade mal 3,46% der Zeit im 1km-Umgriff der Anlagen auf."</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von extensivem Grünland <p>Als Mindestgröße für solche Maßnahmen wird in der Literatur 2 ha angegeben. Ein Teil der Maßnahmen kann auch auf wechselnde Flächen erfolgen, hierzu sind entsprechend Vereinbarungen mit Landwirten zu treffen. Zur Festsetzung der Maßnahmen ist eine Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sinnvoll. Die übrigen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 3.1, saP) sind fachlich sinnvoll und nach Berücksichtigung der obigen Hinweise als Festsetzung aufzunehmen.</p> <p><u>Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete)</u> Der kürzeste Abstand der geplanten Anlage zum europäischen Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (SPA 6426-471) beträgt ca. 1.500m. Schutzgüter des Gebietes sind u.a. die Wiesenweihe und der Rotmilan, beides schlaggefährdete Arten nach den Vorgaben des Windenergieerlass. Eine Verträglichkeitsabschätzung für die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes wird auf Basis der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung getroffen.</p>	<p>Es erfolgt eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zur Erforderlichkeit und ggf. Entwicklung der Maßnahmen, die dann als Festsetzungen übernommen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
20.4	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch	17.03.17	Gewässer-schutz/Abfall-recht	<p><u>Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</u></p> <p>Die Änderung des FNP betrifft zum einen die Fl.Nr. 727 Gmkg. Herrenbertheim, die für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage ausgewiesen werden soll (B-Plan). Zum anderen soll im südlichen Bereich der Fl.Nr. 732 Gmkg. Herrenberchtheim eine Teilfläche vom Mischgebiet in Gewerbefläche umgewidmet werden. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind in den beiden Plangebieten nicht ausgewiesen; ebenso sind keine ständig wasserführenden Gewässer betroffen. Vorhandene Entwässerungssysteme sind funktionstüchtig und erhalten. Über Grundwasserverhältnisse, Freilegung und Ableitung des Grundwassers können von unserer Seite keine Aussagen getroffen werden. Hierzu wäre ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu hören. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht seitens der FKS gegen die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände. Vorhandene Entwässerungssysteme sind funktionstüchtig zu erhalten. Die Niederschlagswasserbeseitigung im</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Bereich der neuen Windkraftanlage ist zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu klären.</p> <p><u>Bodenschutzrecht</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sSondergebiet Windkraft Zwieburg, Ippesheim%oMarkt Ippesheim, sind keine Altlastverdachtsflächen im ABuDIS eingetragen. Selbiges gilt für das von der Änderung des FNP betroffenen Grundstück Fl.Nr. 732 Gmkg. Herrenberchthaim. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb der Geltungsbereiche vor. Dieses Schreiben stellt jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der genannten Grundstücke und Bereiche dar.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
21	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	16.03.17		<p><u>Bau- und Kunstdenkmalflegerische Belange</u> Das Planungsgebiet liegt rund 6 km von Schloss Frankenberg entfernt, einem als landschaftsprägend eingestuft und kartierten Baudenkmal. Aufgrund der negativen Folgen für die Wirkung des Schlosses hat das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege bereits im Rahmen der Änderung des Regionalplans ablehnend zum Planungsgebiet als möglichem Standort für Windenergieanlagen Stellung genommen. Mit Schreiben vom 23.07.2012 an das Landratsamt Neustadt-Aisch wurden in der Folge auch die beiden . inzwischen errichteten . Windenergieanlagen im Geltungsbereich der beiden nun vorliegenden Bauleitplanverfahren abgelehnt. Auch wenn die beiden nun bestehenden Windenergieanlagen eine Vorbelastung des Planungsgebiet darstellen, bleibt das Plangebiet als Standort für Windenergieanlagen aus denkmalfachlicher Sicht doch weiterhin kritisch und es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die nun geplante dritte Windenergieanlage den Blick auf Schloss Frankenberg und dessen Landschaftsbezug nicht unangemessen belastet. Tatsächlich kann es durchaus sein, dass durch eine zusätzliche Windenergieanlage endgültig der Punkt erreicht wird, an dem die Beeinträchtigung von Schloss Frankenberg durch die Windenergieanlagen insgesamt unangemessen hoch wird. Bei der Bewertung des Schutzgutes sKultur und Sachgüter%im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ist auf diesem Aspekt sowie die dadurch resultie-</p>	<p>Der Umweltbericht wird um diesen Aspekt ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>rende Notwendigkeit einer genaueren Prüfung der Auswirkungen weiterer Windenergieanlagen im Planungsgebiet im Rahmen des B-Plans hinzuweisen. Im Umweltbericht zum B-Plan sind unter dem Punkt 7.2.4 die Auswirkungen des Zusammenspiels der bestehenden Windenergieanlagen und der geplanten zusätzlichen Windenergieanlage in Bezug auf Schloss Frankenberg nachvollziehbar darzustellen und zu prüfen. Ein sinnvolles Instrument hierfür wären Fotosimulationen markanter Blicke auf Schloss Frankenberg wie z.B. der Blick von der Kreisstraße NEA 45 und der Autobahn A7 aus über die Windenergieanlagen zum Schloss Frankenberg. Aufgrund der relativen Nähe von nur rund 1,5 km sollte im Rahmen einer solchen Sichtanalyse auch untersucht werden, ob und wie die Windenergieanlagen zusammen mit der Evang.-Luth. Pfarrkirche in Herrenberchthaim wahrgenommen werden. Das Ergebnis der Sichtanalyse ist im Abwägungsprozess zum Bebauungsplan angemessen zu würdigen.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Wie in der Begründung unter 7.2.4 bereits hinreichend ausgeführt, liegt der beantragte Standort in unmittelbarer Nähe zu zwei Bodendenkmälern. Mit dem Auftreten von zugehörigen Denkmalbereichen am geplanten Standort ist, ähnlich wie bei den bereits bestehenden WKA, zu rechnen. Die gesamte Baufläche ist deshalb als Vermutungsbereich im Sinne des Art. 7 DSchG einzustufen. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie im Bereich, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten</p>	<p>Es erfolgt eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, ggf. wird eine Fotosimulation und Sichtanalyse angefertigt.</p> <p>Der Text wird wie gewünscht in die Unterlagen übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Die mit dem Bayerischen Staatministerium des Inneren abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodenkmal.pdf</p> <p>(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach §9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2,9,10,11,15,20 [Bodendenkmal als sArchiv des Bodens%]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte im Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)</p>	Der Umstand ist dem Vorhabensträger bekannt.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
22	Gemeinde Martinsheim	14.03.17		<p>Die Gemeinde Martinsheim lehnt die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ippesheim und die Aufstellung des Bebauungsplanes sSondergebiet Windkraft . Zwieburg Ippesheim%aus nachfolgenden Gründen ab: Zu geringer Abstand zu den Ortsteilen Gnötzheim und Unterickelsheim der Gemeinde Martinsheim. Gemäß den Festlegungen im vorliegenden Bebauungsplan sSondergebiet Windkraft . Zwieburg%oowird in dessen Geltungsbereich für Windkraftanlagen eine maximale zulässige Gesamthöhe von 220m vorgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch der Höhe der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes konkret beabsichtigten, dritten Windenergieanlage entspricht. Gemäß den Aussagen des Bebauungsplanes liegt eine Unterschreitung des nach Art. 82 BayBO vorgesehenen Mindestabstandes der 10-fachen Höhe der Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbaufläche vor. Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll eine Unterschreitung dieser Abstandsvorgaben ermöglicht werden da die erforderlichen Abstände in diesem Fall auf immissionsschutzrechtlichen Vorgaben basieren. Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich im Südosten (Unterickelsheim) bzw. genau im Süden (Gnötzheim) der beiden von der Unterschreitung eines Mindestabstandes von 10 H betroffenen nächstgelegenen Ortsteilen der Gemeinde Martinsheim. Die dann vorliegende Situation entspricht damit vom Grundsatz her derjenigen, wie sie sich für diese beiden Ortsteile auch bei einer Aufstellung von Windkraftanlagen auf dem, im eigenen Gemeindegebiet liegenden, Vorbehaltsgebiet WK 37 des Regionalplans der Region Würzburg erlegen hätte. Im Hinblick auf die aus dem Vorbehaltsgebiet WK 37 zu erwarten Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial sowie auch aufgrund bestehender Widerstände in der Bevölkerung wurde das WK 37 im 2. Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans von Seiten der Gemeinde Martinsheim selbst abgelehnt. Hier handelt es sich um einen sensiblen Bereich für den Artenschutz (u.a. Brutgebiet der Wiesenweihe). Die Anlage liegt außerhalb des Vorbehaltsgebiets. Der Regionale Planungsverband Würzburg hat</p>	<p>Der Markt Ippesheim hat eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets beim Regi-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				aufgrund der beachtliche Zahl an bestehenden Anlagen (9) die Zusatzwirkung mit der Gebietsausweisung WK 36 trotz der Vorprägung des Landschaftsraumes als erheblich gewertet. Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 36 wurde deshalb gestrichen, um einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzusteuern und eine sriegelartige%Bebauung von ca. 5 km in SW-NO-Richtung zu vermeiden. Das gleiche gilt bei der Erweiterung des Gebietes WK 43 in Ippesheim.	onalen Planungsverband beantragt. Eine Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken über die Erweiterung des Vorbehaltsgebiets soll am 29.03.2017 getroffen werden.
23	Main-Donau Netzgesellschaft	14.03.17		In der Anlage erhalten sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend um Anlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes besteht von unsrer Seite kein Einwand.	---
24	Autobahndirektion Nordbayern	14.03.17		Die Geplanten gewerblichen Bauflächen sind ca. 1,3 km von der BAB A7 entfernt. Belange der Autobahndirektion Nordbayern werden nicht berührt. Das Plangebiet sSondergebiet Windkraft-Zwieburg%befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m zur Bundesautobahn A7. Der Abstand von der Bundesautobahn zu den beiden geplanten Windenergieanlagen beträgt etwa 180 m (WEA2) bzw. ca. 410 m (WEA1).	Bei den Anlagen WEA1 und WEA2 handelt es sich um Bestandsanlagen. Die geplante Anlage ist WEA3 und weist einen Abstand von ca.670m zur Autobahn auf.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>1.Mindestabstand Straßenrecht</u> Unter Bezug auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayrischen Staatsministerien des Inneren, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19.07.2016 ist entsprechend Nr. 7.10.1 . Straßenverkehr . die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Bei Bundesautobahnen ist dies im Bereich von 100 m ab dem befestigten Fahrbahnrand. Bei Tank und Rastanlagen oder Parkplätzen ein Bereich von 100m ab dem äußerstem Fahrbahnrand innerhalb der Anlage. Der erforderliche Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand (=Rand der asphaltierten Fläche) beträgt somit 100m + Rotorradius.</p> <p><u>2.Mindestabstand wegen Eiswurf</u> Windkraftanlagen sind entsprechend Nr. 7.9 . Eiswurf - generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Nachdem die Gefahr des Eiswurfes von Windkraftanlagen grundsätzlich gegeben ist, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z.B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter auftauen. Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.07.2016, AZ: IIB5-4112-79-074/14 ist bei Windkraftanlagen zunächst zu prüfen, ob es sich bei den Standorten um eine besondere eisgefährdete Region handelt. Handelt es sich um keine Eisgefährdete Region, gilt: Der erforderliche Mindestabstand wegen Eiswurf beträgt gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser). Soweit der vorgenannte Abstand wegen Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden kann oder die Standorte in einer besonderen eisgefährdeten Region liegen, ist für jeden WKA-Standort eine Ein-</p>	<p>Der Mindestabstand wird eingehalten.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird eingehalten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>zelfallprüfung durch den Sachverständigen erforderlich. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Gutachten bzw. die Risikoanalyse zum folgendem Ergebnis kommt: „Die Risikoanalyse hat ergeben, dass das individuelle Risiko durch Eiswurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablen bzw. tolerierbaren Bereich liegt.“ Unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren der automatisierten Abschaltung bei Eisbildung sichergestellt ist, kann dann die Straßenbauverwaltung die Zustimmung erteilen. Vor Baubeginn sind daher die Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die Einstufung als nicht bzw. als besonders eisgefährdete Region, Nachweis durch ein meteorologisches Gutachten • Bei besonders eisgefährdeter Region: Risikoanalyse • <p>Weiterhin sind die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.</p> <p>2. Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 nicht geblendet wird.</p> <p>3. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aufgrund von Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>4. Die verkehrliche Erschließung, insbesondere im Hinblick auf Großraum- und Schwertransporte, muss Bestandteil des Genehmigungsverfahrens werden. Die Autobahndirektion Nordbayern weist darauf hin, dass der grundsätzlichen Nutzung von internen Betriebszufahrten oder provisorischen Ausfahrten von</p>	<p>Es sind keine Werbeanlagen vorgesehen.</p> <p>Es sind keine Beleuchtungsanlagen vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG behandelt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>der Autobahn und ihren Nebenanlagen aus verkehrlichen Gründen nicht zugestimmt wird.</p> <p>Hilfsweise tragen wir vor: Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach §7 BauGB zu beantragen. Die Stellungnahmen berücksichtigen nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Autobahndirektion Nordbayern als Bundesstraßenverwaltung mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
25.1	Regierung von Mittelfranken	16.03.17	Flächennutzungsplan	<p>Der Markt Ippesheim beabsichtigt die Erweiterung einer Sonderbaufläche Windkraft sowie die Umwidmung einer gemischten Baufläche in eine gewerbliche Baufläche. Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung: LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. RP8 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 Windenergie (Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen. <u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Die Darstellung von Sonderbauflächen Windkraft entspricht dem Ziel LEP 6.2.1 Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch Grundsatz RP8 6.2.1). Die Erweiterungsfläche reicht allerdings . wie in der Begründung</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>bereits dargestellt . über das Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 43 des Regionalplans Region Westmittelfranken hinaus und liegt damit teilweise im Ausschussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Der Planung steht somit das Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 1 entgegen, wonach Windparks innerhalb der Region in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren sind und außerhalb davon der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht werden daher Einwendungen erhoben gegen die Darstellung der Sonderbaufläche Windkraft.</p> <p>Ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans, welche die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes WK 43 beinhaltet, ist zwar beim Planungsverband Westmittelfranken beantragt, aber formal noch nicht eingeleitet und wäre ergebnisoffen durchzuführen. Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ippesheim sollte daher ausgesetzt werden, mindestens bis zu einem Beschluss des Planungsausschusses über eine Erweiterung der WK 43.</p> <p>Mit der Darstellung einer bislang gemischten Baufläche an der Bahnlinie entsprechend der tatsächlichen Nutzung als gewerbliche Baufläche besteht Einverständnis.</p> <p><u>Hinweis des Sachgebietes Städtebau:</u> Eine gründlichere Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planänderungen in der Begründung wäre hilfreich, um die grundsätzliche Eignung der neu ausgewiesenen Bauflächen besser beurteilen zu können. Dies betrifft sowohl die Auswirkungen der Änderung von MI zu einem GE in Herrnberchthaim (Auswirkung auf die Immissionssituation für die benachbarten Ortslage, Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild etc.) sowie auch die Auswirkung der Darstellung des Sondergebiets Windkraft.</p>	<p>Der Beschluss des Regionalen Planungsverbands soll am 29.03.2017 gefasst werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Planänderungen werden ausführlicher beschrieben.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
25.2	Regierung von Mittelfranken	16.03.17	Bebauungsplan	<p>Der Markt Ippesheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplans mit einem Geltungsbereich von ca. 27 ha zur Ausweitung eines Sondergebiet Windkraft . Zwieburg, Ippesheim%in der Gemarkung Herrnberchtheim. Die Planung beinhaltet drei Sondergebietsflächen jeweils mit Baugrenze innerhalb derer jeweils eine Windkraftanlage errichtet werden kann, Zwei der Baufenster sind bereits durch errichtete Windkraftanlagen belegt, das dritte dient der geplanten Erweiterung des Windparks. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird dieser im Parallelverfahren geändert.</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:</u> LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. RP8 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 Windenergie (Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus landesplanerischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nur Einverständnis soweit er die im Vorbehaltsgebiet WK 43 gelegenen Flächen mit den Standorten der beiden existierenden Windkraftanlagen umfasst. Soweit der Geltungsbereich darüber hinausreicht . insbesondere gilt dies für das geplante Sondergebiet für die dritte Windkraftanlage . liegt er im Ausschussgebiet des Regionalplans Region Mittelfranken für raumbedeutsame Wind-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>kraftanlagen gem. Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 1 Satz 2. Ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans, welche die Erweiterung des Vorbehaltsgebiets WK 43 beinhaltet, ist zwar beim Planungsverband Westmittelfranken beantragt aber formal noch nicht eingeleitet und wäre ergebnisoffen durchzuführen. Die Verfahren zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ippesheim und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11 „Sondergebiet Windkraft . Zwieburg, Ippesheim“ sollten daher ausgesetzt werden mindestens bis zu einem Beschluss des Planungsausschusses über eine Erweiterung des WK 43.</p> <p><u>Hinweis der höheren Naturschutzbehörde:</u> Der durch das geplante Vorhaben verursachte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist im Rahmen der Planabwägung zu prüfen. Da der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild aufgrund der Höhe der Anlage nicht durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach dem § 5 und 9 BauGB ausgeglichen werden kann, wird der planenden Gemeinde empfohlen, den Ersatz für den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild durch tatsächliche Ersatzmaßnahmen gem. § 200a BauGB zur Aufwertung des Landschaftsbildes vorzunehmen. Die in der Begründung in Kap. 7.3.3 anhand des Windenergieerlasses (Juli 2016) berechnete Ersatzgeldsumme pro Meter der geplanten Anlagenhöhe kann lt. Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen (Oberste Baubehörde in Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Januar 2017) nicht als Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG geleistet werden, da Ersatzzahlungen bei Bauleitplanungen gem. § 18 Abs. 2 Satz1 BNatSchG nicht möglich sind. Jedoch bietet sich im weiteren Verfahren an, die errechnete Ersatzgeldhöhe als Orientierungshilfe für den Kostenrahmen zu entsprechenden Ersatzmaßnahmen nach § 200a BauGB heranzuziehen.</p>	<p>Der Beschluss des Regionalen Planungsverbands soll am 29.03.2017 gefasst werden.</p> <p>Das berechnete Ersatzgeld wird auf konkrete Ausgleichsmaßnahmen umgelegt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
26	Bürger	13.03.17		<p>Die Unterzeichner sprechen sich gegen die Errichtung der geplanten weiteren Windkraftanlage nordwestlich von Herrnberchtheim aus. Durch die westlich nähere Lage zum Dorfgebiet erfolgt eine weitere erhebliche Beeinträchtigung unseres Lebensumfeldes. Wie auf Seite 9 des Erläuterungsberichtes zum FNP dargestellt wird, ergibt sich eine starke Beeinträchtigung der Landschaftsbildästhetik und der damit verbundenen Erholungsfunktion. Infolge der Errichtung der WEA resultieren zusätzliche Lärmimmissionen für die Bürger von Herrnberchtheim. Durch die beiden vorhandenen WEA's entstehen bereits Störungen durch bewegten Schatten in Wohnräumen und auf Terrassen und Balkonen Diese Schatteneinwirkungen werden durch die räumliche Nähe zur geplanten dritte WEA weiter verstärkt. Ferner zitieren wir wörtlich aus dem vorgenannten Bericht zum FNP: s Die landschaftsästhetisch höherwertigen Bereiche des Ick- und Iffbachs erfahren jedoch durch die weitreichende Wahrnehmung der Anlage ebenfalls eine Beeinflussung, so dass gerade für das Landschaftsbild die wohl stärkste Beeinträchtigung zu befürchten ist. Diese Beeinträchtigungen wirken sich natürlich ebenso auf die hier lebenden Menschen und somit direkt auch auf Wohlbefinden, den Wohnwert, die Gesundheit und die Lebensqualität von uns und unseren Kindern negativ aus. Die Unterzeichner stellen klar, dass sie grundsätzlich nicht gegen Windkraft sind. Jedoch liegt der nun geplante Standort mit ca. 900 m Entfernung zum Dorfrand zu nahe an unserem Lebens- und Wohnumfeld. Wirtschaftliche Interessen sollten nicht den Lebensbedürfnissen und gesundheitlichen Interessen der Bürger untergeordnet werden. Wir appellieren daher an den Gemeinderat des Marktes Ippeshiem den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen.</p>	<p>Die Auswirkungen durch Schall und Schatten liegen innerhalb des gesetzlichen Rahmens.</p>